



1           Privatrecht – Vollstreckung  
1.1         Zivilgesetzbuch

## 1.1.1    **Liberalisierung des Stiftungsrechts**

Art. 80-89bis ZGB   Die Revision des Stiftungsrechts wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Für Wohlhabende werden steuerliche Anreize geschaffen, gemeinnützige Aufgaben zu finanzieren.

Die Art. 80-89bis ZGB werden am 1. Januar 2006 eine Erweiterung erfahren. Drei Neuerungen sind insbesondere hervorzuheben:

- Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle
- Einführung eines Zweckänderungsvorbehalts
- Erweiterung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten

Zivilrechtlich werden einzelne Grundsätze des Aktienrechts übernommen wie die Rechnungslegungsvorschriften, die Einführung einer Revisionsstelle und die Massnahmen im Falle von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Neu ist ebenfalls, dass der Zweck der Stiftung geändert werden kann, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, oder wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist.

Die Revision des Stiftungsrechtes führt zu Steuererleichterungen. Bei den direkten Steuern wird die Abzugsmöglichkeit von freiwilligen Leistungen festgeschrieben.

Folgende Neuerungen sind zu verzeichnen:

- Erhöhung des zulässigen Abzugs auf bis zu 20 % des Reineinkommens vor Abzug der Zuwendungen resp. des Reingewinnes,
- Ausdehnung der bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte, was unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie Kapitalvermögen und Immaterialgüterrechte einschliesst und
- Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinde und deren Anstalten. Damit wird es künftig möglich, z.B. einer Universität Leistungen steuerwirksam zukommen zu lassen.

### **Fazit**

*Mit der Liberalisierung des Stiftungsrechts und den steuerlichen Erleichterungen werden für Wohlhabende und Unternehmungen Anreize geschaffen, gemeinnützige Aufgaben zu finanzieren. Ebenfalls positiv zu vermerken ist die neue Möglichkeit der Zweckänderung. Trotz dieser Neuerungen sehen wir jedoch keinen Grund, bei Nachfolgeregelungen die Unternehmungsstiftung, deren Zweck in der Erhaltung eines Unternehmens liegt, verstärkt in die Überlegungen mit einzubeziehen.*